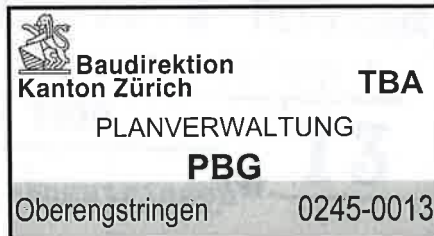


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 16. März 1950.



751. **Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 6. Februar 1950 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Dezember 1949 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Rütihofstrasse III. Kl. zwischen der Eggstrasse III. Kl. und der nördlichen Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 156 in Oberengstringen. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. Dezember 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. Januar 1950 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Im Hinblick auf die geplante Ueberbauung der beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 157 und 158 setzte der Gemeinderat die Bau- und Niveaulinien an der Rütihofstrasse längs des genannten Teilstückes fest. Bei einer nutzbaren Fahrbahnbreite von 5 m sowie von Vorgartentiefen von 6 m und 7 m ergibt sich ein Baulinienabstand von 18 m. Dieser darf als genügend bezeichnet werden, da die Strasse nur geringe Verkehrsbedeutung aufweist. Bei der Einmündung der Eggstrasse III. Kl. wurde die östliche Baulinie zur Verbesserung der Verkehrsübersicht um 8 m zurückgesetzt. Da das Gebiet westlich der Strasse in der Landwirtschaftszone liegt und gegen den Dorfbach steil abfällt, sind hier im Sinne von § 10 des Baugesetzes nur ideale Baulinien gezogen worden.

Die Niveaulinie weist Steigungen auf, die zwischen 3,7 und 12,2 % variieren und gibt zu Bemerkungen keinen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 14. Dezember 1949 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Rütihofstrasse III. Kl. zwischen der Eggstrasse III. Kl. und der nördlichen Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 156 in Oberengstringen wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. März 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: